



Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Oberägeri

(vom 13. Dezember 2011)



BÜRGERGEMEINDE
OBERÄGERI

**Reglement
betreffend Erteilung des Bürgerrechts der
Bürgergemeinde Oberägeri
(vom 13. Dezember 2011)**

Die Bürgergemeindeversammlung, gestützt auf § 15 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (kantonales Bürgerrechtsgesetz) vom 03. September 1992, erlässt das folgende Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Oberägeri:

I. Zweck des Reglements

§ 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet das Einbürgerungsverfahren, soweit es die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und des Kantons den Gemeinden zur Regelung überlässt.

II. Gesuche und Unterlagen

1. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

§ 2

Gesuche

¹ Gesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Familienausweis bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen;
- Partnerschaftsausweis bei Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Personenstandsausweis bei Ledigen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- kurzer Lebenslauf;
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktueller Auszug aus dem Strafregister;
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern;
- aktuelle definitive Steuerveranlagung und Auszug bezüglich Schulden aus der letzten Steuererklärung;
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung.

³ Der Bürgerrat kann von der gesuchstellenden Person weitere sachdienliche Unterlagen anfordern, die von der gesuchstellenden Person auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

⁴ Volljährige Familienangehörige, die gleichzeitig mit den Eltern das Bürgerrecht erwerben wollen, haben je ein eigenes Einbürgerungsgesuch mit den erwähnten Unterlagen einzureichen.

⁵ Über 16-jährige, aber noch nicht volljährige Familienangehörige, werden vom Einbürgerungsgesuch der Eltern miterfasst, wenn sie das Gesuch mitunterzeichnen.

2. Ausländerinnen und Ausländer

§ 3

Gesuche

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Original der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Passkopie oder Kopie Staatsangehörigkeitsausweis);
- Zivilstandsdokumente, woraus die genauen Personalien aller mit dem Gesuch erfassten Personen hervorgehen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- kurzer Lebenslauf;
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung;
- Fragebogen zum Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern;
- aktuelle definitive Steuerveranlagung und Auszug bezüglich Schulden aus der letzten Steuererklärung.

³ Der Bürgerrat kann von der gesuchstellenden Person weitere sachdienliche Unterlagen anfordern, die von der gesuchstellenden Person auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

III. Gebühren

§ 4

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

Die Gebühren betragen:

Fr. 200.- für Familien und Einzelpersonen (§ 9 kant. BÜG).

§ 5

Ausländerinnen und Ausländer

¹Die Gebühren betragen:

- a) Fr. 2'400.- für Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Einzelpersonen mit Kind/Kindern (§ 10 kant. BÜG)
- b) Fr. 2'000.- für volljährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- c) Fr. 1'600.- für minderjährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- d) Fr. 1'200.- für Jugendliche der zweiten Generation (§ 11 kant. BÜG)

²In besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr bis max. Fr. 2'400.- erhöht werden.

§ 6

Kostenvorschuss

¹ Die ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben bei der ersten Einreichung des Einbürgerungsgesuches bei der Bürgergemeinde die entsprechende Gebühr innert 30 Tagen vorzuschüssen (§ 26 VRG).

² Wird der Kostenvorschuss nicht innert dieser Frist geleistet, so kann der Bürgerrat das Gesuch ohne weiteres unter Kostenfolge (Kanzleigebühr) zulasten der gesuchstellenden Person abschreiben.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Bürgerrechtsurkunde

Nach rechtskräftiger Bürgerrechtserteilung erhält die Neubürgerin bzw. der Neubürger, sofern gewünscht, eine Bürgerrechtsurkunde. Dafür kann ein Kostenbeitrag verlangt werden. Dieser wird separat in Rechnung gestellt.

§ 8

Teuerungsbedingte Anpassung der Gebühren

Der Bürgerrat erhält die Kompetenz, die gemäss §§ 4 und 5 festgelegten Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des kantonalen Gebührentarifs anzupassen.

V. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. März 2006 und wurde von der Bürgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 genehmigt. Es tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat am 11. Juni 2012 genehmigt.